

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Radio und Fernsehen
Zukunftstrasse 44
Postfach
2501 Biel

unsere Ref. UW RD 0600190
Tel. direkt +41 (0)31 350 92 26
E-Mail ursina.vey@srgssrideesuisse.ch
Datum 02. März 2007

Betreff **Richtlinien des Bundesrates für die Nutzung von Frequenzen für Radio und Fernsehen im VHF- und UHF-Band (VHF-/UHF-Richtlinien): Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Generaldirektion
Schweizerische
Radio- und
Fernsehgesellschaft

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns im Rahmen der Anhörung zu den Richtlinien des Bundesrates für die Nutzung von VHF- und UHF-Frequenzen äussern zu können. Für die gewährte kurze Fristerstreckung bedanken wir uns ebenfalls.

Direction générale
Société suisse
de radiodiffusion
et télévision

Zu den der SRG SSR vorliegend zentral erscheinenden Punkten nehmen wir wie folgt Stellung:

Direzione generale
Società svizzera
di radiotelevisione

Direcziun generala
Societad svizra
da radio e television

1. VORBEMERKUNG

Zwar stützen sich das vorliegende Anhörungsverfahren als auch die materiellen Inhalte der Richtlinien auf rechtliche Grundlagen, die noch nicht rechtskräftig sind. Die SRG SSR unterstützt jedoch das Vorgehen des BAKOM, die Anhörung vorzeitig, d.h. noch unter Geltung des aktuellen Rechts durchzuführen. So können Ausschreibung und Vergabe der für Radio und Fernsehen vorgesehenen Frequenzen im VHF- und UHF-Band rasch nach Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlagen durchgeführt werden.

2. VHF/UHF-RICHTLINIEN

Geltungsbereiche und Begriffe

SRG SSR idée suisse
Rechtsdienst
Giacomettistrasse 3
CH-3000 Bern 15

Keine Bemerkungen mit Ausnahme des Hinweises, dass im Ingress statt auf Art. 44 auf Art. 47 RTVV verwiesen werden müsste.

Telefon 031 350 92 21
Fax 031 350 97 49

Frequenzzuteilung

Art. 5 der Richtlinie postuliert, dass das BAKOM die notwendigen Grundlagen für die Netzplanung erstellt. Wir gehen davon aus, dass es sich dabei um die Technischen Prämissen zur Sendernetzplanung handelt, die die SRG SSR zuhanden des BAKOM für die ersten Senderketten DAB und DVB-T bereitgestellt hat und die mit dem BAKOM anschliessend abgestimmt worden sind. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass diese Prämissen umfangreich sind und vor allem auch die Empfangsarten wie „fixed-outdoor“, „portable-outdoor“ oder „portable-indoor“ mit den entsprechenden Empfangswahrscheinlichkeiten definieren. Einerseits sind dies für den Veranstalter wichtige Aspekte für die Versorgung des Publikums, andererseits sind diese Prämissen von einer Bedeckung zur anderen nicht frei wählbar: Die bereits installierten rundfunktechnischen Ausrüstungen könnten sonst nicht für mehrere Bedeckungen genutzt werden, was sich später in erhöhten Kosten bemerkbar machen wird. Wir gehen somit davon aus, dass diese Grundlagen für die Netzplanung mit dem Veranstalter abgestimmt bzw. auch ausgehandelt werden, bevor sie in Kraft treten.

Frequenznutzung

Die SRG SSR begrüsst, dass die Bänder III, IV und V in erster Linie für die Verbreitung von digitalem Rundfunk dienen sollen. (Statt von „digitalisierten“ Radio- und Fernsehprogrammen müsste in diesem Zusammenhang in Art. 3 Abs. 1 wohl von „digitalen“ Radio- und Fernsehprogrammen die Rede sein.) Einverstanden ist die SRG SSR auch damit, dass das Band III vollständig für die Nutzung durch DAB ausgedehnt wird.

Die Richtlinien sehen weiter vor, dass die technische Planung der digitalen Verbreitung in Allotments auf der Basis von Gleichfrequenzsendernetzen stattfindet. Dies SRG SSR begrüsst dieses Vorgehen. Diese technische Planungsprämisse gilt für das Band III in DAB-Blöcken und für die Bänder IV und V in TV-Kanälen. Dazu schlagen wir folgende Präzisierungen vor:

Art. 3 Abs. 4 (neu): *„Neue digitale Sendernetze werden in Gleichfrequenzsendernetz-Technik realisiert.“*

Art. 9 Umstellung auf Gleichfrequenzsendernetz

„Wird ein bei Inkrafttreten dieser Richtlinien bereits bestehendes digitales Sendernetz in Mehrfrequenzsendernetz-Technik betrieben, so kann die Konzessionsbehörde....“

In Art. 3 Abs. 2 der Richtlinien wird auf den Anhang „DAB- und DVB-Bedeckungen“ verwiesen. Dieser Anhang bildet jedoch nicht Gegenstand der Anhörung, für die vorliegende Beurteilung ist dieser jedoch zentral. Auf der Homepage des BAKOM sind unter „Neuer digitaler Frequenzplan“ entsprechende Dokumente zu finden. Die darin gezeigten Layer entsprechen jedoch nicht den Grundlagen, die der SRG SSR bisher bekannt waren. Insbesondere findet sich darin kein Layer, der der ersten DVB-T Bedeckung entsprechen würde, die die SRG SSR bis Ende 2007 fertiggestellt haben wird. Die SRG SSR geht deshalb davon aus, dass diese Anhänge nur der Darstellung der Layerstruktur und der jeweils den Allotments zugeteilten Frequenzen gemäss

Genfer Abkommen 2006 dienen. Die Frequenzen für die jeweils zu erstellenden Layer sind damit noch nicht vorgegeben. Die Frequenzverteilung in den gezeigten Layern ist nicht für die Realisation geeignet. Sollte die Darstellung im Anhang „DVB-Layer“ die zu realisierenden Layer beschreiben, müsste die SRG SSR ihr in Bau befindliches Single Frequency Network SFN, welches mit den Vorgaben des Genfer Abkommens 2006 übereinstimmt, sehr teuer umbauen. Sie geht deshalb davon aus, dass dies nicht die Meinung des BAKOM war.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Strassmann
Leiter T&I

Ursina Wey
Stv. Leiterin Rechtsdienst